

**EG-SICHERHEITSDATENBLATT:****KALIUMPERMANGANAT**

Erstellungsdatum: 06.02.1996

Überarbeitungsdatum: 01.03.2005

© SCS GmbH, Bonn

**1. Stoff-/ Zubereitungs- und Firmenbezeichnung**

Handelsname	Kaliumpermanganat
Artikelnummer	27000, 27010, 27020

Hersteller / Lieferant	SCS Schulchemieservice GmbH, Am Burgweiher 3, 53123 Bonn Tel.: 0228/797981, Fax: 0228/797982
Giftrufzentrale:	Uni-Kinderklinik, Bonn, Tel.: 0228/2873211

**2. Zusammensetzung / Angaben zu den Bestandteilen**

Name	Kaliumpermanganat
Summenformel	KMnO <sub>4</sub>
Beschreibung	metallisch glänzende, tief purpurrote, in Wasser mit violetter Farbe lösliche Kristalle; luftbeständig, brandfördernd; bei Berührung mit organischen Stoffen und Reduktionsmitteln heftige Reaktion bis Explosion

CAS-Nr.	7722-64-7
EG-Index-Nr.	025-002-00-9
EG-Nr.	231-760-3
UN-Nr.	1490

Gefahrensymbole	O, Xn, N
R-Sätze	8-22-50/53

**3. Mögliche Gefahren**

Gefährdungen für den Menschen	- Feuergefahr bei Berührung mit brennbaren Stoffen - gesundheitsschädlich beim Verschlucken
Gefährdungen für die Umwelt	- sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben - wassergefährdender Stoff

**4. Erste - Hilfe - Maßnahmen**

nach Einatmen	
nach Hautkontakt	- verunreinigte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen - sofort mehrere Minuten mit viel Wasser abwaschen
nach Augenkontakt	sofort bei weit geöffnetem Lid mehrere Minuten unter fließendem Wasser gründlich ausspülen und Arzt zuziehen
nach Verschlucken	Wasser trinken lassen, nur bei vollem Bewußtsein selbständig erbrechen lassen, sofort Arzt zuziehen

**5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

geeignete Löschmittel	Wasserebel, Schaum, CO <sub>2</sub> , Löschpulver
besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung	umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden

**6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen	für ausreichende Belüftung sorgen
Umweltschutzmaßnahmen	nicht in die Kanalisation, Gewässer und Erdreich gelangen lassen
Verfahren zur Reinigung / Aufnahme	- mechanisch aufnehmen - in gut verschließbaren Behältern der Entsorgung zuführen

**7. Handhabung und Lagerung**

Hinweise zum sicheren Umgang	Objektabsaugung
Hinweise zum Brand - und Explosionsschutz	von brennbaren Stoffen fernhalten
Zusammenlagerungsverbote	mit brennbaren Stoffen
Lagerbedingungen	Behälter dicht verschlossen halten
Lagerklasse	5.1BS

Erstellungsdatum: 06.02.1996

Überarbeitungsdatum: 01.03.2005

© SCS GmbH, Bonn

**8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung**

Atemschutz	bei ungenügender Absaugung oder längerer Einwirkung
Hautschutz	Schutzhandschuhe aus Gummi
Augenschutz	Schutzbrille
Körperschutz	Schutzkleidung
Hygienemaßnahmen	- beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen - in den Pausen und nach Arbeitsende gründlich Hände waschen

**9. Physikalische und chemische Eigenschaften**

Aggregatzustand	fest (kristallin)
Farbe	dunkelrotviolett
Geruch	geruchlos

Molgewicht	158,03 g/mol
Dichte	ca 2,7 g/cm <sup>3</sup> (bei 20°C)
Löslichkeit in Wasser	64,3 g/l (bei 20°C)

Schüttdichte	ca 1200 kg/m <sup>3</sup>
--------------	---------------------------

**10. Stabilität und Reaktivität**

zu vermeidende Bedingungen	Zersetzung bei 240°C
zu vermeidende Stoffe	Gemische mit brennbaren Substanzen sind leichtentzündlich und brennen auch unter Luftabschluß heftig ab
gefährliche Zersetzungsprodukte	Sauerstoff

**11. Angaben zur Toxikologie**

Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen	LD <sub>50</sub> (oral, Ratte): 1090 mg/kg (Quelle: RTECS)
nach Einatmen	Schleimhautreizungen
nach Hautkontakt	Reizungen
nach Augenkontakt	
nach Verschlucken	
sofort o. verzögert auftretende Wirkung	
chronische Wirkung	

**12. Angaben zur Ökologie**

allgemein	nicht in die Kanalisation, Gewässer und Erdreich gelangen lassen
-----------	--

**13. Hinweise zur Entsorgung****Produkt:**

Es liegen keine einheitlichen Bestimmungen zur Entsorgung von Chemikalien in den Mitgliedsstaaten der EU vor. In Deutschland ist durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW / AbfG) das Verwertungsgebot festgeschrieben, dementsprechend sind „Abfälle zur Verwertung“ und „Abfälle zur Beseitigung“ zu unterscheiden. Besonderheiten –insbesondere bei der Anlieferung- werden darüber hinaus auch durch die Bundesländer geregelt. Bitte nehmen Sie mit der zuständigen Stelle (Behörde oder Abfallbeseitigungsunternehmen) Kontakt auf, wo Sie Informationen über Verwertung oder Beseitigung erhalten.

**Verpackung:**

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Sofern nicht behördlich geregelt, können nicht kontaminierte Verpackungen wie Hausmüll behandelt oder einem Recycling zugeführt werden.

**EG-SICHERHEITSDATENBLATT:****KALIUMPERMANGANAT**

Erstellungsdatum: 06.02.1996

Überarbeitungsdatum: 01.03.2005

© SCS GmbH, Bonn

**14. Angaben zum Transport**

Landtransport	ADR-Klasse	5.1 / II
	GGVS-Klasse	5.1 / II
	RID-Klasse	5.1 / II
	GGVE-Klasse	5.1 / II
	Bezeichnung des Gutes	KALIUMPERMANGANAT
Seeschifftransport	Kemler-Zahl	50
	Stoffnr	1490
	IMDG-Code /GGVSee	5.1 / 1490 / II
	EmS	5.1-06
	MFAG	715
Lufttransport	Richtiger techn. Name	POTASSIUM PERMANGANATE
	ICAO-IATA/DGR	5.1 / 1490 / II
Postversand	Richtiger techn. Name	POTASSIUM PERMANGANATE
		unzulässig

**15. Vorschriften****Kennzeichnung nach EG - Richtlinien**

Symbole:	<b>O</b>	brandfördernd
	<b>Xn</b>	gesundheitsschädlich
	<b>N</b>	umweltgefährlich
R – Sätze	<b>R8</b>	Feuergefahr bei Berührung mit brennbaren Stoffen
	<b>R22</b>	gesundheitsschädlich beim Verschlucken
	<b>R50/53</b>	sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben
S – Sätze	<b>S60</b>	dieser Stoff und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen
	<b>S61</b>	Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen / Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen
		<b>EG-Kennzeichnung</b>

**Deutsche Vorschriften**

Hinweise zur Beschäftigung Jugendlicher	--> GefStoffV Par. 26 Abs.1 und 3
Hinweise zur Beschäftigung werdender /stillender Mütter	--> GefStoffV Par. 26 Abs.5
Wassergefährdungsklasse	2 (wassergefährdender Stoff)

Merkblatt BG-Chemie	ZH 1/118	„Umgang mit gesundheitsgefährlichen Stoffen (für den Beschäftigten) (M050)“
techn. Regeln	TRGS 515	„Lagerung brandfördernder Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern“

**16. Sonstige Angaben**

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.